TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(gem. § 9 BauGB)

I. Planungsrechtliche Festsetzunge

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetz

1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet (SO 2.1 - 2.2) Verwaltung, Büro und Dienstleistung (gem. § 11 Abs. 1 BauNVO)

Es wird gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ein Sondergebiet Verwaltung, Büro und Dienstleistung festneset et

Zulässig sind Gebäude mit Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs- und

- Als ergänzende Nutzungen sind zulässig:

 1. Gastronomie,
 2. Hootes und Beherbergungseinrichtungen,
 3. Anlagen für kulturelle und gesundheitliche Zwecke,
 4. Steliplätze für den durch den Nutzungen im Bereich des
 Sondergebietes (SO 2.1 2.2) verursachten Bedarf,
 5. Nebernaflagen gem. § 4 BautWO.

Ausgenommen sind Dienstleistungen, deren Zweck auf das An-bieten von sexuellen Dienstleistungen in freiberuflicher oder ge-werbsmäßiger Form ausgerichtet ist.

Gastronomiebetriebe und Einrichtungen, die als Vergnügungs-stätte, dem Glückspiel oder der Wettannahme dienen, sind aus

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen (gem. § 16 Abs. 3 i. V. m. § 18 BauNVO)

Technische Aufbauten, Treppenhäuser und Aufzüge dürfen ausnahmsweise den höchsten Punkt der Dachfläche bzw. Attika bis zu einer Höhe von 1.5 m überschreiten. Mit Ausnahme von Treppenhäusern und Aufzügen sind technische Aufbauten von den jeweils darunterliegenden Außenwänden um mindestens das Maß ihrer Höhe zurückzusetzen.

Die Grundfläche der technischen Aufbauten, Treppenhäuser und Aufzüge nach Ziffer 2.2 darf insgesamt 20 % der Grundstücksfläche nicht überschreiten.
Ausgenommen von dieser Regelung sind Anlagen für regenerative Energiegewinnung.

2.2. Zulässige Grundfläche (gem. § 19 Abs. 4 Bau NVO)

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die innerhalb des Sondergebietes Teilbereiche SO 2.1 und 2.2 lestgesetzte GRZ von 0.8 durch Garagengeschosse unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgaragen) bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

Überbaubare Grundstücksflächer (gem. § 23 Abs. 2 BauNVO)

Gebäuderücksprünge sind von den festgesetzten Baulinien bis zu einer Tiefe von 1,5 m zulässig.

Abstandsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Stellplätze, Tiefgaragen, Zufahrten und Nebenanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1. Tiefgaragen (gem. § 12 Abs. 2 BauNVO)

In allen Baugebieten sind Tiefgaragen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2. Stellplätze
In dem an die westliche Seite des Sondergebietes (SO 2.1 und
2.2.) grenzenden Bereich der Verkehrsfläche besonderer

4.3. Stellplätze

4.4. Stellplätze

4.4 Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich – (Bahnallee) sind 2 Stellplätze für Busse zu errichten.

4.3. Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur in den überhaubaren Grundstückflächen zulässig.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden wir folgt festgesetzt:

F = Fahrrecht zugunsten des Grundstückes "Goethestr. 21-23"

Innerhalb der mit GHIJ bezeichneten Fläche zwischen der Linie JI und GH ist durchgängig eine bis zu 10 m breite, jedoch mindestens 3,0 m breite Fläche mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Um-welteinwirkungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen bei Errichtung. Änderung Zum Schulz vor Verkiehris vor Seichutz vor Verkiehris der Erlichtung, Anderun oder Nutzungsänderung voll mehr der Seichutz vor Verkiehris vor der Vertrugssichen an den Außenzeichnersch lestigsestellen Lämpegelbeiteichen an den Außenzeichnersch lestigsestellen Lämpegelbeiteichen an den Außenzeichnersch werden vor der Vertrugssichen zum Aufenfahrt von Mer sichen vorgesehnen Seichen vorgesehnen der Seiche Verweichtung vor der Verweic

Lärmpegelbe- reich DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärm- pegel in dB(A)	Raumarten			
		Bettenräume in Kranken- anstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beher- bergungsstätten, Unterrichtsräume u. ä.	Büroräu- me ¹) u. ä.	
		erforderlich R'	orderlich R' w,res des Außenbauteils in dB		
III	61 bis 65	40	35	30	
VI	76 - 80	2)	50	45	

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in der Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leis-7 vol. rubbenbauter vol. Naumer, die derien der einbungende Aubenhalm ausgelübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraur tet, werden die Anforderungen gestellt.

2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Als Mindestanforderung für alle sonstigen Fassaden gilt Lärmpe-gelbereich III gemäß DIN 4109. Die DIN kann beim Fachbereich Stadtplanung zu den Geschäfts-

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zu-gelassen werden, soweit durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass ge-geringere Maßnahmen ausreichen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherm/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt, den Nachweis der konkret erfordreichen Schall-schutzmaßnahmen auf der Grundlage der DIN 4109 zu erbrin-nen.

6.1.1. Schallgedämmte Lüftungssysteme Innerhalb des Sondergebieles SO 2.1 und 2.2 sind für Schlaf-räume schallgedämmte Lüftungssysteme oder gleichwertige Maßnahmen vorzusehen. Auf die Sicherstellung einer schallgedämmten Lüftungseinrich-tung kann verzichtet werden, wenn im Baugenehmigungsverfah-ren nachgewiesen wird, dass ein Buertleingspeelj nach DIN 18005 von 45 dB(A) im Nachtzeitraum (von 22 bis 6 Uhr) einenhelten wird

Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7.1. Anpflanzungen Sondergebiet (SO 2.1 und SO 2.2)

- 7.1.1. Auf mindestens 5 % der nicht überbauten Grundstücksflächer הוות וווות שמונה איני ביו שוות ubernauten Grundstücksflächen sind standortgerette Laubsträucher zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Pflanzliste in Kapitel IV).
- 7.1.2. Innerhalb des Sondergebietes Teilbereiche SO 2.1 und SO 2.2 sind die nicht überbauten Grundstücksflächen (Freilflächen) im Falle einer Unterbauung mit einer Vegetationsschicht (Erdschicht) von mindestens 0,70 m zu überdecken.
- 7.1.3. Innerhalb des Sondergebietes Teilbereich SO 2.1 ist je angefan gene 500 m² Grundstücksfläche mindestens 1 kleinkroniger, gene 500 m² Grundsückfläche mindestens 1 kleinkroniger, sandorigereitet Lubbale (Sai mindestens 1 kleinkroniger, sandorigereitet Lubbale (Sai mindestens 1 kleinkroniger, sandorigereitet Lubbale (Sai mindestens 2 kleinkroniger, sandorigereitet per Pilmindstatus 2 kleinkroniger, sandorigereitet Lubbale (Saimmunfang 16 – 20 cm, 3 x verpflackt) en kleinkroniger, standorigereitet Lubbalum (Stammunfang 18 – 20 cm, 3 x verpflanzt) and palfarterischer Pilmarenauswahl zu ersetzen (s. beispielhaft hierzu Pilanzliste in Kapitel IV).
- 7.1.4. Innerhalb des Sondergebietes Teilbereich SO 2.2 ist je angefangene 900 m³ Grundstücksfläche mindestens 1 kleinkorniger, standorigerechter Laubbaum (Stammunflang 18 20 cm.) 3 x verpflanzt) nach gärtnerischer Pflanzenauswahl zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu enfalten. Bei Abgang ist ein ikleinkorniger, standorigerechter Laubbaum (Stammunflang 18 20 cm. 3 x verpflanzt) nach gärtnerischer Pflanzenauswahl zu ersetzen (s. beispiehart hierzu Pflanzliste in Kapitel IV).

8. Bedingte Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Bahnanlagen Innerhalb der Flächen, die noch dem Fachplanungsvorbehalt des Allgemeinen Eisenbahngesetzes unterliegen, werden die Fest-setzungen erst am Tag nach Bestandskraft des Freistellungsbe-scheides gemäß § 23 AEG zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Gestaltung (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 BauO NRW)

Geschlossene Fassaden/Außenwände von Gebäuden und Ge-Geschlossene Fassader/Außenwände von Gebäuder und Ge-bäudetellen sind mindestens zu 20 % in Zegelmäterial auszufüh-ren. Die Ziegelflächen sind entsprechend der Farben des RAL-Registers in Ro. Dunkelerk, Röbraun und Robbau (Ahnlich wie Nr. 8002 bis 8017) zulässig. Die Fugen dürfen nur in Ziegelfarbe oder in Grau ausgeführt werden. Aus Ziegelformate sind nur Dünn- (DF) und Normalformat (NF) zulässig.

Als Material für die übrigen geschlossenen Fassaden/Außenwände von Gebäuden und Gebäudeteilen ist Putz, Metall und Gias zulässig. Die Putz-, Metall- und Giastlächen sind entsprechend der Farben des RAL-Registers in Heil Sandfarben (ähnlich wie RAL Nr. 1013 bis 1015), Weiß (ähnlich wie RAL Nr. 2001 bis 9030 und 9016) und Hellgrau (ähnlich wie RAL Nr. 7047 und 9018) zulässig.

Sonnenschutz ist für jedes Gebäude einheitlich auszuführen.

Als Dachform sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 15 Grad zulässig.

Die Dachdeckung hat entsprechend der Farben des RAL-Die Datutieskung lat einsprecimen der Farbeit des NAL-Registers in rot, dunkelrot, grau oder schwarz zu erfolgen (ähn-lich wie RAL 8002 – 8022). Klesschüttungen sind zulässig. Die Verwendung von glänzenden Materialien ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind technische Anlagen und Aufbauten.

Technische Aufbauten, Treppenhäuser und Aufzüge sind architektonisch angepasst an die Fassadengestaltung des zugehörigen Gebäudes zu verkleiden.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in der gleichen Material- und Farbauswahl der zugehörigen Hauptbaukörper zu

1.4. Einfriedungen

1.5.1. Werbeanlagen an Gebäuden

Es sind nur Werbeanlagen an der Slätte der Leistung und am Gebäude parallel zur Fassade unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Je Gewerbebetrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig. Werbeanlagen sind mit einer Höhe von maximal 0,60 m, einer Tiele von maximal 0,20 m und einer Größe von maximal 2 m² zu-lässig. In Gewerbegebieten sind Werbeanlagen in einer Größe von maximal 4 m² zulässig.

Werbeanlagen sind nur in Form von angestrahlten oder schwach hinterleuchteten Einzelbuchstaben zulläsig. Ausnahmsweise kann eine einteilige Flachwerburg zugelassen werden, wenn das Gehäuse nicht größer als die Aufschrift ist. Werbeanlagen mit greiler Signahvirkung sowie mit Blink-, Laufbzw. Wechselbeleuchtung sind unzulässig. Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, dass Verlehrstellenhemer auf der Straße nicht geblendet werden. Zum Bahnbetriebsgelände sind Werbeanlagen beimdrel auszublöden.

1.5.2. Fahnen, Standtransparente, Hinweistafeln

III. Kennzeichnung und Hinweise (gem. § 9 Abs. 5 BauGB)

Aufgrund der vorangegangenen Nutzungen sind auf den Flächen im Plangebiet verschiedene Bodenbelastungen bekannt bzw. zu vermuten. Insgesamt sind umfangreiche und flächige Bodenbelastungen vorhanden. Diesbezüglich ist flast der gesamte Geitungsbereich mit XXX gemäß § 9 Abs. 5 BauGB geikennzeichnet. Bei Baumahanhenen innerhalb der Flächen, deren Böden gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sind zur Gewährung gesunder Wohn-, Lebens-und Arbeitsverhältnisse die Anforderungen des bauplanerischen Vorsorgeprings bzw. des vorsorgenden Bodenschutzrechts zu Grunde zu legen.

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und des Zentralen Omnibusbahnhofs ist der Verbleib der schadstoffbelasteten Bö-den unter der Voraussetzung einer vollständigen Versiegelung mödlich.

Die vorgefunden Bodenbelastungen sind zur Realisierung der planungsrechtlich zulässigen Nutzung, im Rahmen von Nut-zungsänderungen, Tielbaumsähanhen und Bodeneingriffen etc. zu berücksichtigen. Sämtliche Bodeneingriffe unterliegen den geltenden umweltrechtlichen Vorschriffen und sind mit der Unter-ren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbe-hörde abzusimmen und gd. durch einen Fachpluschfer zu be-gleiten. Im Falle eines Verfleibs von Auffüllungen zwischen Lüzenkirchener Straße um Wilhemstraße sind dei im Rahmen der Bodenbegutachtung ermittelten Untersuchungen neu auszu-werten (z. B. Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Alt-lastenverordnung). Dabe ist der Nachweis zu erbringen, dass gesunde Wöhn, Lebens- und Abristisverhältrisse dauerhaft gegesunde Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse dauerhaft ge-währleistet werden.

ten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastun-gen, wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird eine Sicher-heitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem entsprechenden Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) zu entnehmen.

4. Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zaugnisse tierischen und flänzlichen Leibens aus urgeschichtlicher Zeit sind gemäß des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäller im Land Nordrhein Westfallen (Derkmalschutzgesetz DSchrS NRW) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmällehörde der Stadt Leverkusen unmittelbar zu melden. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Besonders zu beachten sind die §§ 15 und 16 DSchG NRW.

Gehölze, die in unmittelbarer Nähe der Baustelle, der Materialla vertudent, Battine, Hackert, Getusserle und antiere erbenziellen der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen ode zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Abs. 5 Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG)).

Februar, durchzuführen. Sind Maßnahmen innerhalb der Fortpflanzungszeit unerlässlich, ist eine ökologische Baubegleitung durch eine nachweislich avifaunistisch fachkundige Person erforderlich.

Soweit Höhlen aufweisende Bäume beseitigt werden müssen, sind diese Strukturen ungeachtet der Jahreszeit auf eine Nutzung durch Fledermäuse durch eine nachweislich fledermauskundige Person zu kontrollieren und ggf. anwesende Tiere in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in fachkundige Obhut zu wehningen.

Zur Vermeidung von Kollisionen von Vögeln an durchsichtigen und/oder spiegelnden Flächen ist bei Ausführung der Lärmschutzbebauung mit transparenten Bauteilen (Lärmschutzwände eine vogelverfrägliche Ausführung unter Verwendung von reflexionsarmem Glas (Außenreflexionsgrad von maximal 15 %) mit

Zur Minimierung negativer Auswirkungen auf die Tiere der freien Landschaft durch Lichtemissionen und damit verbundene Lock-wirkungen sind zur Straßenbelseuthung insekten- und vogelverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Die Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere – insbesondere auf Vögel und Insekten – und Vorschäge zu deren Minderung sind zu beachten.

Die Flächen im Geltungsbereich befinden sich gemäß der Karte der Erröbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublic Bustischart 1355.000, Bundesland Nordrhein-Westfallen (Geologischer Dianst NRW 2000) in der Erröbebenzone 0 / T. E. swird empfohlen, für Bawwerbe der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdebenzone 1 zu verfahren.

Detaillierte Untersuchungen müssen im Rahmen des nachfol-Detailler Unterstücklich in Jahr in Leiter im Fahliere is Fahlauforgenden Genehrigungsverfahrens erfolgen.
Die Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 2 "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" (Ausgabe Juni 1999) ist nachzuweisen.
Die DIN kann beim Fachbereich Stadtplanung zu den Geschäfts-

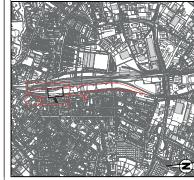
Schallgedämmte Lüftungssysteme Innerhalb des SO 2.1 und 2.2 ist an den nach Norden, Süden und Osten orientierten Fassaden der Einbau schallgedämmter Lüftungssysteme zu empfehlen. Ausnahmsweise zulässige Wohnungen Die innerhalb des SO 2.1 und 2.2 ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sollten nicht zur Bahnstrecke (Osten) orientiert

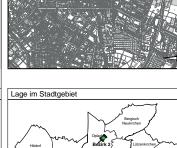
IV. Pflanzliste (beispielhaft)

Bei Umsetzung der Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen können die Arten der beigefügten Pflanzenlisten verwendet werden. Die folgenden Listen enthalten eine Auswahl standortgerechter Bäume und Sträucher, die für die Pflanzung gemäß den landschaftsplanerischen Maßnahmen geeignet sind. Die Liste ist nicht abschließend.

Vorschlagsliste Gehölze gärtn	erischer Pflanzenauswahl zur Begrünun		
Gehölze für Heckenpflanzungen	_		
Acer campestre	Feld-Ahom		
Carpinus betulus	Hainbuche		
Comus mas	Komelkirsche		
Crateagus monogyna	Weißdom		
Rosa rugosa 'Alba'	Weiße Kartoffelrose		
Rosa x rugotida	Kreuzung aus Rosa rugosa x R. nitida		
Taxus baccata	Gemeine Eibe		
Bäume – großkronig		Bäume – mittelkronig	
Acer platanoides	Spitz - Ahorn	Acer campestre	Feld - Ahorn
Castanea sativa	Edelkastanie	Tilia cordata	Winter -Linde
Frantnus excelsior	Gemeine Esche	Carpinus betulus	Hainbuche, auch
Quercus petraea	Trauben -Eiche		Straßen baumzüchtungen
Quercus robur	Stiel-Eiche	Sorbus aria	Mehlbeere
Bäume - kleinkronig			
Crataegus 'Carrierei'	Apfeldom		
Crataeg us crus -galli	Hahnensporn -Weißdorn		
Crataegus Isevigata	Rotdom		

Verfahrensvermerke (nicht-zutreffendes bitte streicher Auslegung Der Ausschuss fü Bekanntmachung / In-Kraft-Treten







"Opladen - nbso/Westseite - Quartiere'

Stadt Leverkusen Fachbereich Stadtplanung Bebauungsplan Nr. 208 B / II 1.Änderung

Satzungsoriginal / 2. Ausfertigung / Verfahrensexemplar

chnet: GeprüftÜberarbeitet: 613 - Projektleitung:

Rechtsgrundlagen/Katastergrundlage

Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. d. B. vom 21.11.2017 (BGBL I S. 3786).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, in der derzeit gültigen Fassung.

Wichtige Hinweise zur Koordinaten- und Höhengrundlage

Die angegebenen Koordinaten beziehen sich auf das Lagebezugssystem ETRS89/UTM (LST489 / UTM-Zone 32N).

то ини и и от инчисиона предостава из ETRSB9UTM-Moordinal ermittelte Strecken (S) vor der Übertragung in die Örtlichkeit mit dem für Leverkusen gültigen Maßstabsfaktor m(LEV)=0,9982 zu korrigieren.
Beispiel: SiÖrtlich) = SUTM/ / 0.9982 //колайчитийног «18 mm. / 100—) Die angegebenen H\u00f6hen wurden \u00f6rtlich ermittelt und beziehen sich auf m\u00fcüber NHN - "Deutsches Haupth\u00f6hennetz" 1992 (DHHN92).

Projekthöhenreferenzbezug: NHN = NN + 0,034 m

dem Stand vom : 23.01.2018.....

Maßstab 1:500 Stand: 21.03.2018